

Satzung des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Kornwestheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Verein für Geschichte und Heimatpflege Kornwestheim e.V.“

und hat seinen Sitz in Kornwestheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verein

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine besonderen Aufgaben sind:
 - a) das Verständnis für Heimatgeschichte, Volkskunde und Naturgeschichte zu wecken und zu pflegen;
 - b) Forschung, Schrifttum und wissenschaftliche Arbeit auf diesen Gebieten zu fördern;
 - c) Denkmäler aller Art sowie kulturhistorisch erhaltungswürdige Gegenstände vor Verlust oder Verunstaltung zu bewahren und zu pflegen;
 - d) dem Stadtarchiv beratend und zur Seite zu stehen;
 - e) der Stadt beim Aufbau einer stadthistorischen Sammlung und deren Weiterentwicklung behilflich zu sein;
 - f) mit geschichtstragenden Einrichtungen zur Pflege und Weiterentwicklung der stadthistorischen Sammlung zusammenzuarbeiten;
- 2) Durch Veröffentlichungen, Vorträge und Führungen sucht der Verein seine Aufgaben und Ziele der Bevölkerung nahezubringen. Dabei unterstützt er die Stadt, Behörden, Kultur tragende Einrichtungen sowie Vereine, Kindergärten, Schulen, die Volkshochschule, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen sowie Kirchen im Rahmen seiner Ressourcen. Sein besonderes Anliegen ist es, die Jugend für seine Ziele zu gewinnen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder; Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstands erworben.
- 3) Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sind aber von der Zahlung eines Betrags befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind bei der Mitgliederversammlung berechtigt, Anträge zu stellen und abzustimmen.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder sonst das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt. Der Betroffene ist zuvor zu hören. Er kann binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) sein Stellvertreter,

- c) der Schatzmeister,
- d) ein weiteres Vorstandsmitglied.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so kann der Vorstand ein Mitglied ersatzweise berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch der freigewordene Platz durch ordentliche Wahl für die restliche Amtszeit wieder zu ergänzen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Der Vorstand soll und kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen. Er kann Arbeitsgruppen bilden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Entscheidung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Satz 3.
- 2) Beschlüsse zu e) und f) bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder, mindestens jedoch von 15 Mitgliedern, einberufen.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder öffentlich in der Kornwestheimer Zeitung als Einladung bekannt zugeben.
- 5) Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen. Beantragt jedoch ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen und führt deren Beschlüsse aus.
- 2) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden Niederschriften angefertigt. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt und verwaltet den Schriftverkehr.
- 3) Der Schatzmeister erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins und stellt die Jahresrechnung auf.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Der Beirat setzt sich aus den Leitern der Arbeitsgruppen und weiteren vom Vorstand berufenen Mitgliedern zusammen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Stadt Kornwestheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Im Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg-Hohenheim lagert die zweidimensionale historische Überlieferung von Salamander.

§ 12

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.11.1980 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 04.04.2009 in den §§ 7,9, 10 und 12 sowie in der Mitgliederversammlung am 21. April 2012 in den §§ 1, 2 und 11 geändert sowie in den §§ 2, 5, und 11 am 5. April 2019

Kornwestheim, den 5. April 2019